

An den Landrat

Glarus, 4. September 2012

Richtplan Sachbereich Energieversorgung; Überarbeitung Kapitel E 2.4 und E 2.5

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat beschloss an seiner Sitzung vom 24. August 2011:

- Die richtungsweisenden Festlegungen 1 und 2 in Kapitel E2.4 werden zurückgewiesen.
- Das Kapitel E2.5 (Wasserkraft) mit den Abstimmungsanweisungen E2-5/1 und E2-5/2 wird zurückgewiesen. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben den zwei im Bericht vom 17. Februar enthaltenen Aufträgen auch zu prüfen, ob in den Anteilen der Ausschlussgebiete für Wasserkraft, in denen aufgrund der heutigen Rechtslage neue Kraftwerke unter Umständen realisierbar sind, wirtschaftlich interessante Nutzungen möglich sind. Die Grenzen des Ausschlussgebietes sollen anschliessend entsprechend korrigiert werden.

Den übrigen Energierichtplan hatte er genehmigt.

2. Überarbeitung, Mitwirkungs- und Vorprüfungsverfahren

Die zurückgewiesenen Kapitel wurden überarbeitet und vom 15. März bis 15. April 2012 dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren unterstellt. Die Nachbarkantone und das Bundesamt für Raumentwicklung wurden zur Stellungnahme eingeladen (Ergebnisse s. Anhang).

2.1. Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie

Die Kommission beantragte Rückweisung der richtungsweisenden Festlegungen 1 und 2 mit der Begründung, die Senkung des Gesamtenergieverbrauchs durch Effizienzmassnahmen schwäche die Wirtschaft (Kommissionsbericht 9.2.2011). Der Landrat stimmte am 24. August 2011 nach kurzer Diskussion dem Rückweisungsantrag zu. Erwähnt wurde zudem, dass der an der Landsgemeinde 2010 abgelehnte Antrag auf Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energie dürfe nicht mit dem Energierichtplan eingeführt werden.

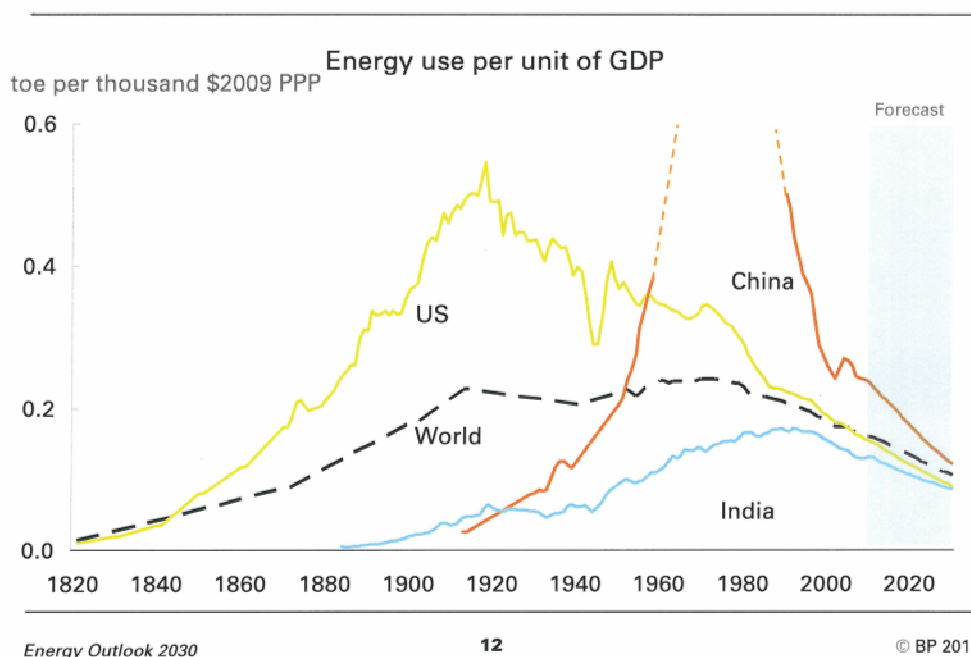
2.1.1. Richtungsweisende Festlegung 1; Energieeffizienz

Im Energiebereich stellen sich zwei wichtige Probleme:

- Der Verbrauch an CO₂-produzierenden, fossilen Brenn- und Treibstoffen sowie an Kernenergie ist zu hoch und muss durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden.
- Der Gesamtverbrauch in den Industrieländern ist zu hoch.

Diese Probleme können mit dem Ersatz fossiler und nuklearer Energieträger durch erneuerbare Energien sowie durch erhöhte Energieeffizienz angegangen werden. Energieeffizient ist, wenn eine Leistung (Produktionsvorgang, Fahr-, Rechenleistungen usw.) mit geringerem Energieaufwand erbracht wird. Die Energieeffizienz ist unabhängig von der Wirtschaftsleistung; sie bezieht sich auf den Energieeinsatz pro Leistung, letztlich pro Bruttosozialprodukt.

Die Untersuchung des Energieeinsatzes in der Wirtschaft über die letzten 200 Jahre zeigt, dass Länder in einer starken Entwicklungsphase (USA bis 1920, China bis 1990, Indien bis 2000) einen steigenden Energieeinsatz pro produziertes Bruttosozialprodukt aufweisen (s. Abbildung). In einer späteren Phase, auch im Zuge der Zunahme des Dienstleistungssektors, sinkt dieser Wert kontinuierlich ab. Die Volkswirtschaften werden energieeffizienter und müssen pro neu erwirtschaftete Einheit an Bruttosozialprodukt immer weniger Energie aufwenden. Die erhöhte Energieeffizienz sagt aber noch nichts über den Gesamtverbrauch an Energie aus. Falls das Bruttosozialprodukt stärker wächst als der Effizienzgewinn den Verbrauch senkt, so steigt der Gesamtverbrauch an.



Der Bundesrat stellte am 1. Dezember 2011 die Stossrichtung für die Energiestrategie 2050 vor. Die Energieeffizienz nimmt eine prominente Rolle ein. Dazu führte er aus: „Die Massnahmen in diesem Bereich zielen darauf ab, den Stromverbrauch zu senken. Sowohl bei den Gebäuden und Elektrogeräten als auch bei Industrie und Dienstleistungen sowie der Mobilität besteht beträchtliches Einsparpotenzial. Das Stromsparen soll durch Zielvereinbarungen, marktwirtschaftliche Anreize (z.B. Effizienzboni), wettbewerbliche Ausschreibungen, innovative Tarifmodelle, technische Fortschritte, strengere Vorschriften und zusätzliche Anstrengungen in der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung gefördert werden. Die Energieversorger sollen mit messbaren Zielen verpflichtet werden, den Kunden über die Tarifgestal-

tung Anreize fürs Stromsparen zu geben (z.B. Abschaffung Grundbeitrag für Netznutzung, Stromspartarif).“

Der Bundesrat geht davon aus, dass bis 2050 sowohl die Effizienz (besonders auf Elektrizität bezogen) erhöht werden, als ebenfalls der Gesamtverbrauch sinken muss. Dem wird auch bei uns hohe Beachtung geschenkt. Die Technischen Betriebe Glarus Nord erhielten 2010 einen Preis für ihre Anstrengungen zur Erhöhung der Effizienz im Elektrizitätsverbrauch. Solche Aussagen sind aber eher auf eine gesamte Volkswirtschaft zu beziehen, als auf einen kleinen Kanton wie dem unseren. In ihm wird der Energieverbrauch stark von einzelnen Betrieben bestimmt. Grosse Verbraucher wie Kalkfabrik, Papierfabrik, Baustelle Linthal 2015 oder das bewilligte Rechenzentrum Deepgreen beeinflussen den Gesamtverbrauch massiv; allein die Kalkfabrik verbraucht etwa 6 Prozent des gesamten Energiebedarfs des Kantons. Falls einer dieser energieintensiven Betriebe die Produktion verdoppelt, beeinflusste dies den Gesamtverbrauch entscheidend, und es bräuchte grosse Anstrengungen, um dies in anderen Bereichen aufwiegen zu können. Etwa 50 der grössten Energieverbraucher (Industriebetriebe, Dienstleistungsunternehmen) sind der Grossverbraucherregelung des Energiegesetzes unterstellt (Art. 29). Diese sehen in anderen Kantonen eine nach Produktionsmenge indexierte Senkung des Energieeinsatzes um 2 Prozent pro Jahr vor, um schwankenden Produktionsmengen Rechnung zu tragen.

Auch im Kanton Glarus ist der Energieverbrauch zu senken. Dies findet in einzelnen Bereichen (z.B. Heizöl) bereits statt, in anderen (z.B. Elektrizität) noch nicht. Erhöhte Energieeffizienz führt oft zu Verschiebungen im Verbrauch (z.B. statt Erdöl Wärmepumpe mit Elektrizitätsverbrauch). Es ist deshalb eine gesamthafte Senkung anzustreben. Da aber die Entwicklung einzelner Grossverbraucher für den Gesamtverbrauch entscheidend ist und die der Produktionsmengen nicht absehbar ist, soll auf die Klammerbemerkung „Senkung des Gesamtenergiebedarfes“ verzichtet und der Schwerpunkt auf die Effizienz (Energieeinsatz pro erzielte Leistung) gelegt werden. Auch „heute“ ist zu streichen, weil 2006/7 das Bezugsjahr für die deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie ist.

Gestützt darauf wird folgende Änderung der richtungsweisende Festlegung 1 beantragt:

In seiner Energiepolitik setzt sich der Kanton Glarus zum Ziel, die Kriterien der Nachhaltigkeit, insbesondere die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger und der sparsame Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen, umzusetzen. Dabei setzt sich der Kanton Glarus das Ziel, bis zum Jahr 2020 durch Ausbau und Effizienzsteigerung (~~Senkung des Gesamtenergiebedarfs~~) den Anteil erneuerbarer Energie ohne Wasserkraft am Endenergieverbrauch von heute 8% (2006/7) deutlich zu erhöhen.

2.1.2. Richtungsweisende Festlegung 2; Verdopplung des Anteiles von Kleinkraftwerken am Verbrauch

In der Landratsdebatte wurde argumentiert, die in der richtungsweisenden Festlegung 2 festgehaltene Verdoppelung des Anteils von Energie aus Kleinkraftwerken widerspreche dem Beschluss der Landsgemeinde 2010 zu einem Antrag der Grünen. Der Antrag beabsichtigte, den Anteil der neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) am Gesamtverbrauch zu verdoppeln. Die Vorgabe des Energierichtplanes will dagegen den Anteil der Wasserkraftwerke unter 10 MW Leistung bis 2020 im Vergleich zu 2006/7 verdoppeln, als deren Produktion betrug:

1 - 10 MW Leistung	72	GWh
0,3 - 1 MW Leistung	42,5	GWh
unter 0,3 MW Leistung	14,7	GWh
Trinkwasserkraftwerke	3	GWh
Total	132	GWh

Dies entspricht ziemlich dem Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2007. Wäre der Energieverbrauch 2020 gleich wie 2006/7, betrüge die verdoppelte Menge an Energie aus Kleinkraftwerken nochmals 132 GWh. Sänke der Energieverbrauch um 10 Prozent, hätte der notwendige Zuwachs 100 GWh zu betragen (usw.).

Seit 2006/7 wurden verschiedene Kleinkraftwerke neu gebaut (Mühlebach) und erneuert, welche in einem Durchschnittsjahr eine Mehrproduktion von etwa 40 GWh erbringen. Vorhaben, welche nochmals 35 GWh produzieren können, sind im Bau oder in der Bewilligungsphase (Weseta Engi, Seidendruckerei, Doppelpower, Cotlan). Für eine Anteilsverdoppelung wären zusätzlich 57 GWh (unveränderter Verbrauch) bzw. 25 GWh (um 10% sinkender Verbrauch) nötig. Zusätzliche 57 GWh sind wegen der kurzen Frist bis 2020 und der fast vollständig ausgenutzten Potenziale unrealistisch. Für die Bewilligungs- und Bauphase eines neuen Kraftwerkes ist mit vier Jahren zu rechnen. Eine zusätzliche Produktion um 40 bis 50 GWh könnte aber möglich sein.

Die Unsicherheit betr. des künftigen Energieverbrauchs ist ebenfalls von entscheidendem Einfluss. Aus praktischen Gründen und weil Energien aus erneuerbaren Quellen erwünscht und gefragt sind, wird folgende Änderung der richtungsweisenden Festlegung 2 beantragt:

Der Kanton Glarus setzt sich das Ziel, bis 2020 durch Ausbau und Effizienzsteigerung die auf ein Normaljahr bereinigte Energieproduktion aus Kleinwasserkraftwerken auf 240 GWh zu erhöhen.

2.2. Nachtrag zum Kapitel E 2.4 Erneuerbare Energie

2.2.1. Abstimmungsanweisung E2-4/5; Nutzung von Solarenergie

Die Solarenergie zur Produktion von Elektrizität wird deutlich stärker genutzt; 2011 konnte sie praktisch verdoppelt werden. Die Kraftwerke wurden auf Dächer montiert, wobei auch Denkmalschutz-, Ortsbildschutz- und Baurechtsvorgaben zu beachten sind.

Immer mehr werden Freiflächenanlagen ausserhalb überbauter Gebiete diskutiert (Lawinenschutzeinrichtungen, Lärmschutzwände, Steinbrüche). Photovoltaikanlagen nicht auf Dächern zu realisieren, ist aufgrund des Raumplanungs- und Baurechtes schwierig. Der Energierichtplan soll einige allgemeine Grundsätze zu Einschränkungen oder Erschwernisse übersichtlich zusammenfassen:

- Photovoltaikanlagen sind in erster Priorität auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden in Bau- und Landwirtschaftszonen zu realisieren.
- Erst in zweiter Priorität sollen Freiflächenanlagen gebaut werden, wobei die Nutzung bestehender Infrastrukturen und Standorte mit geringem Konfliktpotenzial Vorrang hat.
- Freiflächenanlagen auf natürlichen Böden sind nur bei guter Nachhaltigkeitsbeurteilung und keinen zu erwartenden Schäden an Flora und Fauna möglich.
- Freiflächenanlagen sind in einigen Gebieten, wie national bedeutsamen Biotopen und Landschaften, grundsätzlich nicht zulässig.

Es wird eine neue Abstimmungsanweisung E2-4/5 beantragt:

Der Kanton Glarus erstellt einen Solarkataster, der die Gebiete aufzeigt, welche für die Nutzung von Solarenergie (Solarwärme und Solarstrom) geeignet sind.

Für die Nutzung von Solarenergie sind in erster Priorität Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden in Bau- und Landwirtschaftszonen zu nutzen.

Freiflächenanlagen sind erst in zweiter Priorität zu realisieren. Für sie hat die Nutzung bestehender Infrastrukturen und Standorte mit geringem Konfliktpotenzial Vorrang. Dies beinhaltet folgende Flächen:

- *Lärmschutzwände und andere Infrastrukturanlagen,*
- *Parkplätze und andere versiegelte Flächen,*

- Konversionsflächen bzw. Brachflächen, die nicht genutzt werden (Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Deponie, Militär, Infrastruktur), mit hohem Versiegelungsgrad, ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Freiflächenanlagen auf natürlichen Böden sind nur zulässig, wenn eine gute Bewertung in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung vorliegt, diese als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten gestaltet werden, der Eingriff als klein bezeichnet werden kann und das Schutzziel der entsprechenden Zone nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Insbesondere gilt dies für folgende Teilgebiete:

- Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung,
- Landwirtschaftliche Vorranggebiete.

Grundsätzlich nicht zulässig sind Freiflächenanlagen in folgenden Teilgebieten:

- Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung (BLN, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung),
- Hochmoore und Flachmoore von nationaler Bedeutung,
- Auengebiete von nationaler Bedeutung,
- Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung,
- Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung,
- Perimeter UNESCO Weltnaturerbe „Tektonikarena Sardona“

2.3. Wasserkraft

2.3.1. Allgemeines

Der Kanton Glarus verfügt mit den tief eingeschnittenen Tälern und den überdurchschnittlich hohen Niederschlägen (die Region um den Tödi gehört zu den niederschlagreichsten Gebieten der Schweiz) über ein hohes Wasserkraftpotenzial, das zwar die grossen Karstgebiete ohne oberirdischen Abfluss etwas verringern. Es wurde schon früh durch Industrie- und Grosskraftwerke (Löntsch) genutzt. Im Kanton Glarus wird mehr Elektrizität aus Wasserkraft produziert, als es seinem Flächenanteil (1,5%) entspricht.

	1910	1930	2010
Elektrizitätserzeugung Kanton Glarus	111 GWh	130 GWh	800 GWh
Produktion Schweiz aus Wasserkraft	1230 GWh	5260 GWh	37500 GWh
Anteil Kanton Glarus	9%	2,5%	2,1%

Die frühe Ausnützung der Wasserkraft durch Betriebe und der harte Konkurrenzkampf unter den Textilbetrieben und den Gemeinden liess schon von 1900 bis 1930 beinahe alle wirtschaftlich interessanten Potenziale nutzen. Das Ingenieurunternehmen Maggia AG, Locarno, erarbeitete 1985 im Auftrag des zuständigen Bundesamtes eine Potenzialstudie für das Glarner Hinterland; es identifizierte 26 Projekte.

2.3.2. Wasserkraftpotenzial

Linth

Mit den grossen Wassermengen und dem beachtlichen Gefälle gibt es an der Linth ein hohes Potenzial. Dieses wird durch 17 betriebene und ein geplantes (Seidendruckerei) Kraftwerk genutzt. 1987 wurde ein Gesuch für eine Kraftwerkette unterhalb Mollis eingereicht, aber wieder zurückgezogen.

Zusätzliches Potenzial

Kraftwerk	Produktion	Neubau, Erneuerung, Projektstand	Ausschlussgebiet	Einschränkungen	Einschätzung*
Blumer Schwanden	3-4 GWh	Erneuerung	nein		+
Ehem. Teppichfabrik Ennenda	3-4 GWh	Erneuerung	teilweise	teilw. LO, HW Pr.	-
Ehem. Streiff AG Ennenda	2-3 GWh	Erneuerung	nein	HW Pr.	-
Seidendruckerei Mitlödi	5-6 GWh	Erneuerung, Konzession 2011	nein		
				+	

Ehem. Jenny Mollis Stufenkraftwerk Mollis	10 GWh 37.5 GWh	Erneuerung Projekt 87, neu	nein nein	teilw. HW Pr. wegen Linthsanie- rung kaum mehr realisierbar	- -
Verbindung Spinnerei/Cotlan	2-3 GWh	neu, Gesuch 2009	nein		+
Verbindung Legler/Heffi	4 GWh	neu, Gesuch 2011	nein		+
Schwall-Kraftwerk Lintha/Mitlödi/ Netstal/Walensee	brutto + 100 / netto 50- 100 GWh	neu Projektidee	teilweise		+/-
Doppelpower Schwanden		neu, siehe Sernf			

Legende: HW Pr = Hochwasserschutzprojekt, LO = Objekt Landschaftsschutzverzeichnis.

* = Einschätzung aufgrund von Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung, Hochwasserschutz usw.,

+ = realisierbar, +/- = eingeschränkt realisierbar, - = kaum realisierbar

Sernf

Der Sernf wird in Engi Hinterdorf, ab Engi und in Schwanden genutzt. Ab Wichlen und Jetz wird Wasser zur KLL abgeleitet.

Zusätzliches Potenzial am Sernf

Kraftwerk	Produktion	Projektstand	Ausschluss- gebiet *	Einschränkung	Einschätzung
Sernf-Elm	10 GWh	Projekt 2009	nein	-	+
Sernf-Engi-Hinterdorf	3-4 GWh	Projektidee	nein	Ausbau KW Hinterdorf	-
Doppelpower	24 GWh	Projekt 2009	nein	-	+

Seitenbäche der Linth

An allen wichtigen Seitenbächen der Linth wird die Wasserkraft seit längerer Zeit genutzt. An den meisten Standorten gibt es nur noch ein geringes Ausbaupotenzial: am Leuggelbach 1989 realisiert, am Diesbach 1997 ein Gesuch eingereicht und wieder zurückgezogen, am Brumbach 2010 eine zusätzliche Turbine eingebaut.

Zusätzliches Potenzial an der Linth

Kraftwerk	Produktion	Projektstand	Ausschluss- gebiet	Einschränkung	Einschätzung*
Diesbach	11 GWh	BWG 1985	ja	LO	-
	11 GWh	Gesuch 1997	ja	LO	-
	6 GWh	Idee 2010	ja	LO	-

Seitenbäche des Sernf

Diese Seitenbäche werden seit jeher weniger genutzt als die der Linth. 1901 bis 1917 befand die Landsgemeinde mehrmals über ein Kraftwerk am Mühlebach; ein Konzessionsgesuch wurde aber nie eingereicht. Bei der Planung des Kraftwerkes Linth-Limmern in den späten 1950ern wurde die Nutzung des Wassers des Ramin-/Tschinglenbaches erwogen, jedoch nicht realisiert. 1987 wurde ein Konzessionsgesuch für die kombinierte Nutzung von Mühle- und Krauchbach eingereicht, später wieder zurückgezogen. 1998 wurde ein Konzessionsgesuch für ein kleineres Mühlebachkraftwerk eingereicht, das 2009 ans Netz ging.

Zusätzliches Potenzial an den Seitenbächen des Sernf

Kraftwerk	Produktion	Projektstand	Ausschluss- gebiet	Einschränkung	Einschätzung *
Ramin/Tschinglen- bach	24 GWh	BWG 85	ja	Unesco - 0	+/-
Bischofbach	3.5 GWh	BWG 85	nein	-	+
Berglibach	5 GWh	BWG 85	nein	-	+
Krauchbach	6.3 GWh	BWG 85	ja	Unesco - 0 Auengebiet	-
Mühlebach	20 GWh	Projekt 89	ja	Unesco - 0 heutige Anlage	-
Chüebodensee	3 GWh	Projekt 09	ja	Landschaft	-
Hellbach	3 GWh	Projektidee	ja	Unesco - 0	-
Auerenbach	4.5 GWh	BWG 85	nein	Konzession SN	-
Matt-Garichte	5 GWh	Projektidee	ja	Moorschutz/Landschaft	-

Löntsch und Einzugsgebiet

Im Klöntal und am Löntsch wurden seit langer Zeit schon Wasserkräfte genutzt.

Zusätzliches Potenzial am Löntsch

Kraftwerk	Produktion	Projektstand	Ausschluss- gebiet	Einschränkung	Einschätzung
Richisauer Klön	5 GWh	Projektidee	teilweise	Auengebiet	-
Rossmatter Klön	5 GWh	Projektidee	ja	Landschaft/Auengebiet/BLN	-
Löntsch bis Linth	5 GWh	Projektidee	nein	-	+

Übriges Kantonsgebiet

Im übrigen Kantonsgebiet diskutierte Projekte. – Das nutzbare Gefälle des Mürtschenbaches liegt mehrheitlich im Kanton St. Gallen. Dieses Objekt wird nicht weiter verfolgt.

Zusätzliches Potenzial

Kraftwerk	Produktion	Projektstand	Ausschluss- gebiet	Einschränkung	Einschätzung
Mürtschenbach	5 GWh	Projektidee	ja	SG/Unesco/BLN	-
Meerenbach	5 GWh	Projektidee	ja	Unesco	-
Filzbach	1-2 GWh	Projekt 09	nein	-	+
Biltnerbach	4 GWh	Projektidee	nein	-	-

2.3.3. Diskussion nicht realisierbarer Vorhaben

Gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten und 2011 dem Landrat vorgelegten Energierichtplan befinden sich folgende Vorhaben ganz oder teilweise in einem Ausschlussgebiet:

Projekt	Grund	Bemerkungen	Alternative
Ehem. Teppichfabrik Ennenda	LV	einseitiger Schutz, mit Überleitung Dorfbach wenig wahrscheinlich	-
Schwallkraftwerk Linthal-Mittlödi	LV	einseitiger Schutz	-
Diesbach	LV/Schutzauftrag LR	verschiedene Varianten	-
Ramin/Tschinglenbach	Unesco/LV	Ramin nicht in LV	-
Krauchbach	Unesco/Auen	oberhalb Geisssteg Auengebiet	Fassung unterhalb
Mühlebach	Unesco/LV	durch neues KW verunmöglicht	-
Chüebodensee	LV	-	-
Hellbach	Unesco/LV	einseitiger Schutz	Fassung nach unten verlegen
Matt-Garichte	LV/Moore	Konzession SN	-
Rossmatter Chlön	BLN/LV/Auengebiet	-	-
Richisauer Chlön	Auengebiet	-	Rückgabe im Bereich Blumerbrücke
Meerenbach	Unesco/LV		Fassung nach unten verlegen

LV: Landschaftsverzeichnis; LR: Landrat

Folgende Kraftwerke dürften wenig wirtschaftlich sein:

- ehem. Teppichfabrik Ennenda; wegen Hochwasserschutzprojekt wenig wirtschaftlich
- Rossmatter Chlön; wenig Wasser im Winterhalbjahr
- Richisauer Chlön; wenig Wasser im Winterhalbjahr

Folgende Projekte sind rechtlich (nationale Objekte) nicht realisierbar:

- Krauchbach, oberhalb Geisssteg; Auengebiet
- Matt Garichte; Flach-/Hochmoore
- Rossmatter Chlön, unterhalb Blumerbrücke; Auengebiet
- Richisauer Chlön, unterhalb Blumerbrücke; Auengebiet

Das Projekt Mühlebach 1989 ist obsolet geworden.

Folgende Projekte könnten zwar wirtschaftlich interessant sein, aber gemäss Energierichtplan nicht realisierbar:

<i>Projekt</i>	<i>Hinderungsgrund gem. Energierichtplan 2011</i>	<i>Prov. Mittelwert Nachhaltigkeitsbeurteilung</i>
Ramin/Tschinglenbach	Unesco-O	2.5
Krauchbach unterhalb Geissteg	Unesco-O	2.0
Hellbach	Unesco-O	1.8
Meerenbach oberhalb 1050m	Unesco-O	2.0
Schwallkraftwerk Linthal/Mittlödi	LV	Keine Mittelwert möglich
Diesbach	LV	2.0
Chüebodensee	LV	1.6
Rossmatter Chlön oberhalb Blumerbrücke	LV/BLN	1.4

Legende: LV = Landschaftsverzeichnis, Unesco-O = Objekt Unesco Weltnaturerbe

Für die aufgeführten Projekte wurde gestützt auf die vorhandenen Daten eine Nachhaltigkeitsbeurteilung gemäss Vorgaben des Kantons Bern berechnet (Beurteilung von Projekten für Kleinwasserkraftwerke aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung, April 2011, Amt für Umweltkoordination und Energie, Kanton Bern). Danach sollen Kraftwerke mit einem Mittelwert der Nachhaltigkeitsbeurteilung von 1.6 oder weniger nicht realisiert werden. Bei anderen Methoden ergäben sich möglicherweise leichte Abweichungen. Kraftwerke mit einem vorteilhaften Kosten/Nutzen-Verhältnis, ermittelt anhand der Nachhaltigkeitsbeurteilung oder vergleichbaren Methoden, sollen in den bisherigen Ausschlussgebieten möglich sein. Die nach Bundesrecht absoluten Ausschlussgebiete wie Auenwälder, Hochmoore, Moorlandschaften und Flachmoore von nationaler Bedeutung dürfen aber weiterhin nicht durch neue Entnahmen beeinträchtigt werden.

Das bisherige Ausschlussgebiet wird neu aufgeschlüsselt in:

- Ausschlussgebiete aufgrund der Bundesgesetzgebung
- Vorranggebiete Natur-/Landschaftsschutz: im Einzelfall sind neue Wasserkraftwerke möglich, falls diese gute Resultate in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung aufweisen, der Eingriff als klein bezeichnet werden kann und das Schutzziel der entsprechenden Zone nicht wesentlich beeinträchtigen.

Es wird beantragt, die Abstimmungsanweisung E2-5/1 wie folgt zu formulieren:

Der Kanton Glarus bezeichnet Gebiete, in denen aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes:

- a. keine neuen Wasserkraftwerke möglich sind (Ausschlussgebiete) und*
- b. nur dann neue Wasserfassungen für Wasserkraftwerke erstellt werden können, wenn eine gute Bewertung in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung vorliegt, der Eingriff als klein bezeichnet werden kann und das Schutzziel der entsprechenden Zone nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Gebiete werden im Energierichtplan eingetragen und als Vorranggebiete Natur- und Landschaftsschutz für neue Wasserkraftanlagen bezeichnet.*

Das Ausschlussgebiet beinhaltet grundsätzlich folgende Teilgebiete:

- *Moorlandschaften von nationaler Bedeutung,*
- *Hochmoore und Flachmoore von nationaler Bedeutung,*
- *Auengebiete von nationaler Bedeutung,*
- *Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.*

Im Weiteren gilt dies auch für Gewässerstrecken die durch eine rechtskräftige Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) mit einem Nutzungsverzicht belegt sind.

Das Vorranggebiet Natur- und Landschaftsschutz umfasst folgende Teilgebiete:

- *Perimeter UNESCO Weltnaturerbe „Tektonikarena Sardona“,*
- *Landschaftsschutzgebiet von nationaler (ohne Moorlandschaften),*
- *Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung.*

Im Ausschlussgebiet gilt zusätzlich die folgende Festlegung:

- *Bei Wasserfassungen für Wasserkraftanlagen mit bestehenden Konzessionen darf bei Umbauten oder bei Konzessionserneuerungen die Ausbauwassermenge nicht erhöht und die Restwassermenge nicht reduziert werden.*

Im Vorranggebiet Natur- und Landschaftsschutz gilt zusätzlich die folgende Festlegung:

- *Bei Wasserfassungen für Wasserkraftanlagen mit bestehenden Konzessionen darf bei Umbauten oder bei Konzessionserneuerungen die Ausbauwassermenge nicht erhöht und die Restwassermenge nicht reduziert werden, falls nicht eine gute Bewertung in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung vorliegt, der Eingriff als klein bezeichnet werden kann und das Schutzziel der entsprechenden Zone nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Kanton Glarus legt die Anforderungen und das einzuhaltende Verfahren für die Bewertung fest.*

Anlagen zur Selbstversorgung von Hütten (Alphütten/Skihütten usw.) ohne Netzanschluss von maximal 10 kW Leistung sind in allen Gebieten weiterhin zulässig.

2.4. Projektidee Ausleitkraftwerk unterhalb von Linthal

An der Linth gibt es 17 Wasserentnahmestellen, meist verbunden mit dem Betrieb von Kraftwerken. Die 18. Wasserentnahmestelle wäre jene der Seidendruckerei. Oberhalb dieser Kraftwerkskette liegt das Speicherwerk Linth-Limmern, welches einen beträchtlichen Schwall verursacht. Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes müssen gravierende Schwall/Sunk-Auswirkungen behoben werden (Art. 39a GSchG).

Zur Schwall/Sunk-Sanierung der Kraftwerke Linth-Limmern wären verschiedene Massnahmen wie zusätzliches Volumen an Ausgleichsbecken, betriebliche Massnahmen oder ein Ausleitkraftwerk bis nach Mitlödi/Netstal/Walensee denkbar.

Ein Ausleitkraftwerk würde die Schwall/Sunk-Situation in der Linth deutlich verbessern. Es handelt sich um eine geeignete Sanierungsmassnahme im Sinne von Artikel 39a GSchG. Auch die Sanierungspflichten der kleinen Linthkraftwerke wären damit erledigt. Bezüglich Fischwanderung, Hochwasserschutz und Restwasser würde ein einziges Kraftwerk zwischen Linthal und Walensee/Netstal/Mitlödi eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand ergeben. Auch energiewirtschaftlich könnte eine Optimierung gegenüber dem Ist-Zustand erzielt werden. Diese möglichen und gewichtigen Vorteile eines Ausleitkraftwerkes dürfen nicht durch kurzfristige Entscheide erschwert oder verunmöglicht werden.

Bis Ende 2012 wird geprüft, ob ein Ausleitkraftwerk nötig, realistisch und wirtschaftlich ist. Dem Landrat wird beantragt, in diesem Zeitraum keine Konzessionen zu erteilen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

- 1. die überarbeiteten Kapitel des Energierichtplans zu genehmigen;*
- 2. bis Ende 2012 keine Konzession für ein Kraftwerk an der Linth zu erteilen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjürg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Energierichtplankarte, Richtplanbericht

Bericht zum Mitwirkungsverfahren 2012 „Richtplananpassung Teilbereich Energie“

1. Ausgangslage

Der Landrat wies am 24. August 2011 das Kapitel E2.5 Wasserkraft zur Überarbeitung zurück. Es soll nach Möglichkeiten gesucht werden, unter welchen Voraussetzungen auch in sensiblen Regionen Wasserkraftanlagen bewilligt werden können. Das Kapitel Wasserkraft wurde überarbeitet und im Bereich der Sonnenenergie-Nutzung ergänzt. Der Landrat forderte zudem, dass im Bereich „Erneuerbare und standortgebundene Energie“ (Kapitel E2.4) der Zusammenhang zwischen effizienter Energienutzung und Wirtschaftswachstum aufgezeigt wird.

Vom 15. März bis 15. April 2012 wurde der überarbeitete kantonale Richtplan Teilbereich Energie in einem Mitwirkungsverfahren (Art. 11 Abs. 3 RBG) öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurden die Nachbarkantone und das Bundesamt für Raumentwicklung zur Stellungnahme eingeladen. Folgende Unterlagen standen dabei zur Verfügung:

- Energierichtplan, Karte 1:50'000
- Energierichtplan, Richtplanbericht
- Erläuterung zum Energierichtplan

2. Mitwirkungsverfahren

Es gingen 26 Stellungnahmen ein:

Gemeinden

- Gemeinde Glarus Süd; 27. April 2012

Kantone:

- Baudepartement Kanton St. Gallen; 24. April 2012
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Kanton Graubünden; 30. April 2012
- Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz; 4. Mai 2012
- Justizdirektion Kanton Uri; 16. Mai 2012

Parteien:

- Grüne des Kantons Glarus; 13. April 2012

Verbände:

- Glarner Heimatschutz; 13. April 2012
- Glarner Handelskammer; 13. April 2012
- WWF/Pro Natura/NGG; 13. April 2012

Kraftwerksbetreiber:

- SN Energie AG; 11. April 2012
- Spinnerei Linthal AG; 23. März, 10. April 2012
- Textilfabriken Cotlan AG; 05. April 2012
- H. Bodmer & Co AG; 13. April 2012
- Hefti Hätzingen AG; 10. April 2012
- Egli & Rutz Rechtsanwälte/Legler & Co AG; 13. April 2012
- Decoralwerke; 4. April 2012
- Daniel Jenny & Co; 5. April 2012
- Altra Management; 13. April 2012
- TBGS; 5. April 2012
- Oekostrom Walzmühle GmbH; 26. März 2012
- IG Kleinwasserkraftwerke; 5. April 2012
- Projektteam Elmer Hydro; 12. April 2012

Übrige:

- Balz Schindler, Schwändi; 10. April 2012
- Sportbahnen Elm; 16. April 2012
- Inauen Schätti; 2. April 2012
- Bundesamt für Raumentwicklung; 27. Juni 2012

2.1. Die Eingaben im Einzelnen

Kapitel E 2-2 Versorgung mit elektrischem Strom (allgemeiner Text)

Die Grünen des Kantons Glarus bemängeln, dass im Kapitel E.2.2 (Versorgung mit elektrischem Strom) im Teil Ausgangslage die Fusion der gemeindeeigenen Elektrizitätswerke noch im Futurum beschrieben wird.

Dieser Teil des Energierichtplanes wurde vom Landrat am 24. August 2011 genehmigt und steht bei der laufenden Revision nicht zur Diskussion. Die vorgeschlagene Änderung soll bei einer kommenden Revision dieses Kapitels aufgenommen werden.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Richtungsweisende Festlegungen 1 und 2 (Energieeffizienz)

Es äusserten sich die Technischen Betriebe Glarus Süd (einverstanden), die drei Umweltverbände (einverstanden) und die Grünen (Klammerbemerkung streichen, erläuternder zweiter Satz im Hinblick auf erhebliche Senkung des Verbrauches von Privathaushalten und Senkung des Energieverbrauches pro erwirtschaftete Einheit an Bruttosozialprodukt in Gewerbe und Industrie). – Der Bund ist mit den Formulierungen einverstanden.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Richtungsweisende Festlegungen 2 (Erhöhung Produktion Wasserkraftwerke)

Es äusserten sich die Technischen Betriebe Glarus Süd (einverstanden), die Grünen (bezweifeln die Erreichbarkeit angesichts des diskutierten Moratoriums an der Linth) und die drei Umweltverbände (bezweifeln Erreichbarkeit).

In der Stellungnahme einzelner Kraftwerke (Hefti Hätzingen AG) wird auf diesen Punkt hingewiesen, der nur zu erreichen sei, wenn an der Linth in den nächsten Jahren weitere Kraftwerke gebaut würden.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Nutzung Windenergie – Abstimmungsanweisung E2-4/3

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz beantragt, auch den Kanton Schwyz in die Abstimmung und Bereinigung der Nutzungskonflikte einzubeziehen. Der Bund verlangt, räumliche Festsetzung der Gebiete für die Nutzung von Windenergie; eine Richtplananpassung mit Genehmigung durch den Bund ist erforderlich.

Dieser Teil des Energierichtplanes genehmigte der Landrat am 24. August 2011 und steht nun nicht zur Diskussion. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen bei einer kommenden Revision dieses Kapitels aufgenommen werden.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Nutzung von Grundwasser und Geothermie – Abstimmungsanweisung E2-4/4 (Karte)

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz beantragt, auch das dem Kanton Schwyz benachbarte Gebiet bei der Dreieckswäldli-Kläranlage als Positivgebiet „Nutzung von Grundwasser“ zu entfernen.

Dieser Teil des Energierichtplanes genehmigte der Landrat am 24. August 2011 und steht nun nicht zur Diskussion.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Sonnenenergie – Abstimmungsanweisung E 2-4/5

Ausdrücklich einverstanden mit den Formulierungsvorschlägen für die Nutzung der Sonnenenergie sind das Baudepartement St. Gallen, die Technischen Betriebe Glarus Süd und die Grünen des Kantons Glarus. Die Verbände WWF, Pro Natura und NGG fordern weitergehende Einschränkungen zum Bau von Photovoltaikanlagen in Freiflächenanlagen. Der Glarner Heimatschutz stört sich an der Möglichkeit, kleine Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie mit einer Fläche von weniger als 15 m² von der Baubewilligungspflicht auszunehmen. Dies ist aber Thema des Baurechts und steht im Energierichtplan nicht zur Diskussion. Der Bund ist grundsätzlich mit den vorliegenden Formulierungen einverstanden, sie fordern,

dass in Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung (BLN und Moorlandschaften) Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig sind.

Kapitel E 2-5 Neubeurteilung von Realisierungsmöglichkeiten für Wasserkraftwerke – Abstimmungsanweisung E 2-5/1

Es äusserten sich die Gemeinde Glarus Süd, die Grünen des Kantons Glarus, die technischen Betriebe Glarus Süd, die SN Energie, die Sportbahnen Elm, das Projektteam Elmer Hydro, der Kanton Uri, das Bundesamt und die Verbände (WWF, NGG, Pro Natura). Die drei Umweltverbände wandten sich gegen eine Aufweichung der Ausschlussgebiete, wünschten eine zusätzliche Abklärung zum ökologischen Potenzial wie das in Art. 33a GSchV angesprochen werde und wollen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung neben der Methode des Kantons Bern eine zweite Berechnung.

Die Kraftwerke SN Energie und die Gemeinde Glarus Süd sind der Meinung, die Randbedingungen für Wasserkraftwerke seien immer noch zu restriktiv und vor allem sei der Raum des Unesco-Weltnaturerbes aus dem Vorranggebiet zu entlassen, da auf dem Berninapass in einem Unesco-Weltkulturerbe-Objekt ein Kraftwerksausbau geplant sei. Zudem seien auch Gebiete mit einer rechtskräftigen Schutz- und Nutzungsplanung nicht im Ausschlussgebiet aufzuführen und im Ausschlussgebiet die Formulierung „keine Erhöhung der Ausbauwassermenge bzw. keine Reduktion der Restwassermenge“ nicht aufzunehmen.

Die Technischen Betriebe Glarus Süd, die Sportbahnen Elm und das Projektteam Elmer Hydro setzen sich unter dem Aspekt einer Gesamtbeurteilung für die Nutzung des Chüebodensees ein.

Die Grünen sind mit dem Vorschlag einverstanden, möchten aber den Ramin/Tschinglenbach im Ausschlussgebiet sehen.

Der Kanton Uri möchte die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung in die Ausschlussgebiete einteilen.

Der Bund verlangt das Zuweisen der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zu den Ausschlussgebieten für neue Wasserkraftanlagen. Zudem solle das Gebiet des UNESCO Weltnaturerbeobjektes TAS dem Ausschlussgebiet zugeordnet werden.

Kapitel E 2-5 Wasserkraft, Abstimmungsanweisung E 2-5/2 Wasserkraftanlagen an Linth und Sernf

Kraftwerksbetreiber an der Linth – Spinnerei Linthal, Textilfabriken Cotlan AG, H. Bodmer & CO AG, Legler & Co AG (vertreten durch Egli & Rutz Rechtsanwälte), Hefti Hätzingen AG, Decoralwerke AG, Daniel Jenny & Co AG, Oekostrom Walzmühle GmbH und die IG Kleinwasserkraftwerke – unterstützt von den zwei Privaten Inauen & Schätti AG und Balz Schindler aus Schwändi wandten sich in unterschiedlichen Stellungnahmen gegen die Ergänzung in der Abstimmungsanweisung E 2-5/2:

- Das Mitwirkungsverfahren wurde ohne vorgängige Konsultation der Kleinwasserkraftwerke ausgelöst.
- Die erwarteten Produktionszahlen eines Ausleitkraftwerkes sind nicht realistisch.
- Die Einleitung eines Mitwirkungsverfahrens aufgrund eines Antrages der Axpo ist eine einseitige Bevorzugung eines einzigen Marktteilnehmers.
- Die Umsetzung einer solchen Ausleitkraftwerkes führt zu aufwendigen Verhandlungen bezüglich Entschädigung und Enteignung.
- Einzelne produzierende Betriebe mit Kraftwerk sind auf die Einnahmen aus dem Kraftwerksbetrieb bzw. auf die Energie im Sinne einer Notstromanlage angewiesen.
- Mit einem Moratorium verzögern sich einzelne dringend notwendige Hochwasserschutzmassnahmen.
- Es ist eine kleinere Variante eines Ausleitkraftwerkes in der Form einer Kaskade von verbundenen Kleinkraftwerken an der Linth denkbar.
- In einigen Fällen von weit vorangetriebener Planung für neue Kraftwerke oder Ausbauten stellt das Moratorium eine direkte, schmerzhaft Einschränkung und allenfalls einen Verzicht auf eine KEV-Zusicherung dar.

Der Glarner Heimatschutz stellt sich ebenfalls gegen diese Abstimmungsanweisung; es seien die bisherigen Kraftwerke zu erhalten.

Die Handelskammer ist nicht einverstanden und verlangt Verzicht aller Massnahmen, welche einheimischen Betrieben schaden könnten. Sie schlägt den Einbezug der Kleinkraftwerke an einer zukunftsweisenden Lösung vor.

Die Gemeinde Glarus Süd ist nicht gegen die Planung eines Ausleitkraftwerkes. Sie schlägt aber ein kooperatives Vorgehen zusammen mit den betroffenen Kraftwerken vor.

Die technischen Betriebe Glarus Süd, die Grünen und die drei Umweltverbände sind mit der Abstimmungsanweisung einverstanden.

Balz Schindler, Schwändi, moniert, dass in der Abstimmungsanweisung E 2-5/2 von erheblich höheren Restwassermengen die Rede ist und möchte diese Formulierung streichen. Der Bund begrüsst die erhebliche Erhöhung der Mindestrestwassermenge an Linth und Sernf. Ebenso stimmt er dem vorläufigen Verzicht auf Neu- bzw. Ausbauten an der Linth zu.

2.2. Beurteilung der Mitwirkungsbeiträge

Kapitel E 2.2 Versorgung mit elektrischem Strom

Die Anregung der Grünen bezüglich der Fusion der Elektrizitätswerke kann als redaktionelle Änderung bei einer kommenden Revision dieses Kapitels aufgenommen werden.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Richtungsweisende

Festlegungen 1 und 2 (Energieeffizienz). – Diese Festlegungen sollen nicht verändert werden. Der Vorschlag der Grünen soll nicht aufgenommen werden, weil die Formulierung für eine Festlegung zu detailliert ist.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Richtungsweisende Festlegungen 2 (Erhöhung Produktion Wasserkraftwerke)

Angesichts der Diskussionen über ein Moratorium von Kraftwerken an der Linth ist die Erhöhung der Produktionsmenge von Kleinkraftwerken unsicher. Da sie sich vorerst um einen möglichen Bewilligungsstopp dreht, soll am bisherigen Ziel festgehalten werden.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Nutzung Windenergie – Abstimmungsanweisung E2-4/3

Die Vorschläge des Kantons Schwyz und des Bundes sollen bei einer kommenden Revision dieses Kapitels aufgenommen werden

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Nutzung von Grundwasser und Geothermie – Abstimmungsanweisung E2-4/4 (Karte)

Die Anregung des Kantons Schwyz soll nicht aufgenommen werden. Das Grundwasservorkommen bei der Kläranlage Bilten ist im Gegensatz zu den Schwyzer Behörden bekannt und wird für Betriebswasser der Kläranlage bereits genutzt. Eine zusätzliche energetische Nutzung bei der Kläranlage wird sich kaum über die Kantonsgrenze auswirken und dann eher den Kanton St. Gallen als den Kanton Schwyz betreffen.

Kapitel E 2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie, Sonnenenergie – Abstimmungsanweisung E 2-4/5

Die vorgeschlagene Formulierung wird von einer Mehrheit der Mitwirkenden befürwortet. Der Vorschlag des Bundes, welcher alle Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung als Ausschlussgebiete aufnehmen will, entspricht teilweise den Anregungen der Umweltverbände und soll aufgenommen werden.

Kapitel E 2-5 Neubeurteilung von Realisierungsmöglichkeiten für Wasserkraftwerke, Abstimmungsanweisung E 2-5/1

Dieser Bereich wurde kontrovers diskutiert. Glarus Süd, SN Energie verlangten, dass der Perimeter des Unesco-Weltnaturerbes aus dem Vorranggebiet entlassen werde. Der Bund meint, das Unesco Objekt sei den Ausschlussgebieten zuzuordnen. Massgebend für die Beurteilung von Wasserkraftvorhaben sind die Schutzbestimmungen. Deshalb kann ein Unesco-Objekt (z.B. Welt-Kulturerbe Bernina) nicht ohne weiteres mit einem anderen ver-

glichen werden. Die speziellen Schutzbestimmungen zur Tektonikarena Sardona sagen ausdrücklich: Neue Wasserkraftanlagen sind „unerwünscht“. Dies stellt kein absolutes Verbot dar, aber es braucht gewichtige Gründe für eine Bewilligung. Das entspricht dem Verständnis der Kantone St. Gallen und Graubünden. Die Zuordnung zu einem Vorranggebiet Natur/Landschaft ist somit gerechtfertigt.

Glarus Süd, SN Energie forderten, dass Gebiete mit rechtskräftigen Schutz- und Nutzungsplanungen nicht im Ausschlussgebiet aufgeführt sein dürfte. Laut Abstimmungsanweisung E2-5/1 haben „Gebiete, die durch eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) mit einem Nutzungsverzicht belegt sind“ im Ausschlussgebiet zu liegen. Es handelt sich daher nicht um die generellen Flächen der SNP, sondern lediglich um jene Flächen bzw. Einzugsgebiete, für die ein Kraftwerk ausdrücklich auf eine Nutzung verzichtete (z.B. oberer Wyssbach beim Stausee Garichte). Das Aufheben eines solchen ausdrücklichen Nutzungsverzichts, erfordert Aufheben auch der Schutz- und Nutzungsplanung durch den Bundesrat. Eine Zuordnung solcher Flächen in die Ausschlussgebiete ist gerechtfertigt.

Eine Beurteilung des ökologischen Potenzials, welche die Umweltverbände angesprochen haben (Art. 33a GSchV), steht in Zusammenhang mit einer neuen Ausnahmemöglichkeit zu den Restwassermengen (Art. 31 Bst. b^{bis} GSchG). Es ist nicht gesetzlich verlangt, das ökologische Potenzial von Gewässern generell zu erheben, zumal die Vorgaben des Bundes zur genauen Umsetzung vorläufig fehlen. Wenn ein Projekt erarbeitet wird, kann dies im Zusammenhang mit dem Restwasserbericht notwendig sein. Auf diese Pflicht soll darum als Grundlage für den Energierichtplan verzichtet werden.

Es begehrt, den Ramin/Tschinglenbach ins Ausschlussgebiet zu setzen (Grüne) bzw. den Chüebodensee aus dem Vorranggebiet zu entlassen (TB Glarus Süd, Sportbahnen Elm, Projektteam Elmer Hydro). Die Kriterien für die Ausscheidung sind klar und eindeutig. Das Gebiet Ramin-/Tschinglenbach liegt im Unesco-Perimeter, was eine Zuordnung zum Vorranggebiet ergibt. Das Gebiet Chüebodensee liegt in einem Objekt des kantonalen Landschaftsschutzverzeichnisses, was auch eine Zuordnung zum Vorranggebiet bedeutet. Eine projektbezogene Verschiebung ist unangebracht und für eine transparente Behandlung der Fälle nicht dienlich. Beim Chüebodensee ist eine Nutzung möglich, wenn sich Nachhaltigkeit ergibt.

Eine andere Nachhaltigkeitsbeurteilung als die mit derjenigen des Kantons Bern, ist in dieser Phase nicht sinnvoll. Die Beurteilung erfolgte lediglich im orientierenden Sinne und führt nicht zu einer Zonenzuordnung eines Kraftwerkes. Die Abstimmungsanweisung verlangt eine gute Bewertung „in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung“. Welche Beurteilung im Einzelfall angewendet wird, ist im Energierichtplan nicht festgehalten.

Die Anträge des Kantons Uri und des Bundes werden berücksichtigt.

Kapitel E 2-5 Wasserkraft, Abstimmungsanweisung E 2-5/2 Wasserkraftanlagen an Linth und Sernf

Der geforderte Verzicht (B. Schindler, Schwändi) auf erheblich erhöhte Restwassermengen in Linth und Sernf soll nicht aufgenommen werden, da dies im Landrat nicht umstritten war und sich nur eine Einzelperson dafür, der Bund aber dagegen aussprach.

Die Vertreter der Kleinkraftwerke wandten sich mit verschiedenen Argumenten gegen ein Moratorium für Kraftwerke an der Linth. Die meisten Argumente beziehen sich nicht auf das Moratorium an sich, sondern auf ein mögliches Ausleitkraftwerk (als Produkt des Moratoriums). Ein Ausleitkraftwerk brächte offenbar grosse Nachteile für die Kraftwerke.

Der Vorwurf einzelner Kraftwerkbesitzer, es werde mit falschen Produktionszahlen argumentiert, trifft nicht zu. Die Zahlen hängen massgeblich davon ab, ob bei einem Ausleitkraftwerk auch die Seitenbäche mitgenutzt werden; entscheidend ist der Betrachtungsperimeter.

Die Hinweise, einzelne Kraftwerke seien für Industriebetriebe oder angelagerte Betriebsbereiche wichtig und die Entschädigungen bzw. Ersatzleistungen essentiell, sind berechtigt und herausfordernd. Darüber, ob diese Argumente gegenüber den Vorteilen eines Ausleitkraftwerkes überwiegen, muss erst in einer zweiten Phase entschieden werden, wenn nach einem Bewilligungsstopp die Wirkungen eines Ausleitkraftwerkes bekannt sind.

Auch die vorgeschlagene Variante eines kleinen Ausleitkraftwerkes benötigt für die seriöse Planung einen Bewilligungsstopp für neue Investitionen in Linthkraftwerke.

Im Falle einer Realisierung eines Ausleitkraftwerkes müssen die bisherigen Besitzer angemessene Abgeltungen für ihre Kraftwerke erhalten.

Es liegt im Interesse des Kantons, eine andere Lösung als eine Kette von 17 Kraftwerken an der Linth, wie sie seit über 100 Jahren besteht, in ökonomischer und ökologischer Hinsicht zu prüfen. Die Kleinkraftwerkbesitzer selbst versuchen mit kleinen Schritten (z.B. geplante Verbindung Kraftwerke Spinnerei Linthal-Cotlan, Verbindung Mühlefuhr/Holenstein, Kraftwerk Doppelpower) Kraftwerkketten zu bilden, um die grossen Kosten der Wehre, Entsandung usw. zu vermindern. Es ist deshalb sinnvoll, mit Kraftwerkumbauten an der Linth einzuhalten, um bessere Möglichkeiten zur Energiegewinnung aus dem Wasser unseres Hauptflusses prüfen zu können.

Angesichts der wichtigen Interessen bezüglich Hochwasserschutz, KEV und Investitionsschutz muss dieser Einhalt so kurz als möglich gehalten werden. Auf ein Moratorium soll verzichtet werden, aber bis Ende 2012 keine Konzession (Landrat) für ein Kraftwerk an der Linth erteilt werden.